

Leitfaden **zum richtigen Umgang mit Baurestmassen auf Baustellen**



# PRAXISBEISPIELE ZUR BROSCHÜRE BAURESTMASSEN

Verwertung und Entsorgung

Ausgabe 2023

**Herausgeber:**

Geschäftsstelle Bau  
Schaumburgergasse 20  
A-1040 Wien  
[www.bau.or.at](http://www.bau.or.at)

**Autoren:**

Ing. Ernst Schneeberger  
[schneeberger@boeko.at](mailto:schneeberger@boeko.at)  
DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau WKÖ  
[rosenberger@bau.or.at](mailto:rosenberger@bau.or.at)

**Hinweis:**

Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Herausgeberin aus.

**Grafik:**

FORA Strategy & Communications GmbH  
Schellinggasse 1/7, 1010 Wien  
[www.fora-concept.com](http://www.fora-concept.com)

Stand: Juli 2023



Eine Baufirma lässt am eigenen Betriebsgelände von einem Entsorger Mulden aufstellen, in welchen von verschiedenen Kleinstbaustellen Verpackungsabfälle (z. B. Folien, Behälter), Verschnitt- und Restmaterialien (Kunststoffe, Holz, Metalle) sowie Baustellenabfälle (Restmüll) und dgl. zusammengesammelt werden. Die Mulden werden regelmäßig vom Entsorger abgeholt und entsorgt.

### **Erforderliche Standortgenehmigungen**

Der Muldenaufstellplatz ist als Teil der gesamten Betriebsanlagengenehmigung zu genehmigen.

### **Erforderliches Berufsrecht**

Die Baufirma benötigt kein abfallwirtschaftliches Berufsrecht (Erlaubnis zum Sammeln / Behandeln gemäß § 24a AWG 2002), da es sich um Abfälle aus dem eigenen Betrieb handelt.

### **Registrierungspflichten**

Fallen regelmäßig gefährliche Abfälle an, so hat sich die Baufirma unter [edm.gv.at](http://edm.gv.at) zu registrieren. Dabei ist auch der Standort, von dem die gefährlichen Abfälle durch den Entsorger abgeholt werden, zu registrieren.

### **Erkundungen / Untersuchungen**

Es sind keine Erkundungen oder Untersuchungen vorgeschrieben.

### **Aufzeichnungen / Dokumentationen**

Es sind einfache Aufzeichnungen für Abfallerzeuger zu führen (Absendeort, Art, Menge und Übernehmer der Abfälle sowie das Datum der Übergabe).

Bei gefährlichen Abfällen sind diese mit Begleitschein zu übergeben und eine Kopie der Begleitscheine ist aufzubewahren.

### **Altlastenbeitrag**

Ein etwaiger Altlastenbeitrag ist entweder in den Entsorgungspreisen enthalten oder wird gesondert vom Entsorger eingehoben. Die Baufirma hat sonst keine ALSAG-Beiträge zu zahlen.

## Beispiel

Eine Baufirma lässt am eigenen Betriebsgelände von einem Entsorger Mulden aufstellen, in welchen von verschiedenen Kleinstbaustellen neben Verpackungsabfällen (z. B. Folien, Behälter), Verschnitt- und Restmaterialien (Kunststoffe, Holz, Metalle) sowie Baustellenabfällen (Restmüll) und dgl. **auch ABBRUCHMATERIALIEN** (z. B. von Stemmarbeiten bestehender Wände) zusammengesammelt werden. Die Mulden werden regelmäßig vom Entsorger abgeholt und entsorgt.

### Erforderliche Standortgenehmigungen

Dieser Muldenaufstellplatz (Zwischenlagerplatz) ist als Teil der gesamten Betriebsanlagengenehmigung zu genehmigen.

### Erforderliches Berufsrecht

Die Baufirma ist bei den Abbruchmaterialien als Abfallsammler tätig und benötigt das abfallwirtschaftliche Berufsrecht für alle Abbruchmaterialien (Erlaubnis zum Sammeln gemäß § 24a AWG 2002), da sie vom Bauherrn mit der Entsorgung der Abbruchmaterialien beauftragt wurde.

### Registrierungspflichten

Die Baufirma hat sich unter [edm.gv.at](http://edm.gv.at) als Abfallsammler zu registrieren. Dabei ist auch der Standort, an dem die gesammelten Abfälle zwischengelagert werden, zu registrieren.

### Erkundungen / Untersuchungen

Es sind keine Erkundungen oder Untersuchungen vorgeschrieben, da es sich um Abbruchabfälle von Kleinstbaustellen handelt.

### Aufzeichnungen / Dokumentationen

Für die Abbruchmaterialien sind elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung zu führen.

Für alle anderen Abfälle sind einfache Aufzeichnungen für Abfallersterzeuger zu führen (Absenderort, Art, Menge und Übernehmer der Abfälle sowie das Datum der Übergabe).

Bei gefährlichen Abfällen sind diese mit Begleitschein zu übergeben und eine Kopie der Begleitschein ist aufzubewahren.

Alle Unterlagen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren!

### Altlastenbeitrag

Ein etwaiger Altlastenbeitrag ist entweder in den Entsorgungspreisen enthalten oder wird gesondert vom Entsorger eingehoben. Die Baufirma hat sonst keine ALSAG-Beiträge zu zahlen.

Eine Baufirma wird mit dem Zubau eines bestehenden Wohnhauses inkl. den dafür erforderlichen Abbruch- und Aushubarbeiten beauftragt. Der Aushub (Schotter) soll vor Ort für Hinterfüllungen verwendet werden. Die Entsorgung der sonstigen beim Abbruch und Aushub anfallenden Materialien wird vom Bauherrn gesondert vergeben.

### **Erforderliche Standortgenehmigungen**

Für den Zubau wird in der Regel eine baurechtliche Bewilligung oder Anzeige notwendig sein.

### **Erforderliches Berufsrecht**

Die Baufirma benötigt kein abfallwirtschaftliches Berufsrecht (Erlaubnis zum Sammeln/Behandeln gemäß § 24a AWG 2002), da die Entsorgung beim Abbruch und Aushub anfallenden Materialien nicht Teil der Beauftragung ist. Nicht verunreinigter Bodenaushub, der am Ort des Aushubs wiederverwendet wird, stellt keinen Abfall dar, womit die Baufirma auch keine Abfallbehandlung durchführt.

### **Registrierungspflichten**

Für die Baufirma entsteht aus den genannten Tätigkeiten keine Registrierungspflicht. Für eigene Abfälle (Verpackungen, Restmaterialien und dgl.) siehe Beispiel 1.

### **Erkundungen / Untersuchungen**

Wenn im Zuge der Abbrucharbeiten für den Zubau insgesamt mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen, so ist ein Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 inkl. einer Schad- und Störstofferkundung sowie eines Rückbaukonzeptes erforderlich. Besteht für den Aushub kein Verdacht auf Verunreinigungen und beim Ausheben wurden keine Verunreinigungen ersichtlich, so ist keine grundlegende Charakterisierung mit chemischer Analyse durch eine befugte Fachperson oder

Fachanstalt erforderlich. Es wird empfohlen, das Vorliegen der Voraussetzungen zu dokumentieren (z. B. Fotodokumentation).

Trifft eine der zuvor genannten Bedingungen nicht zu, so ist eine grundlegende Charakterisierung mit chemischer Analyse durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt gemäß BAWP erforderlich.

### **Aufzeichnungen / Dokumentationen**

Seitens der Baufirma sind keine Abfallaufzeichnungen zu führen.

Es wird empfohlen, den tatsächlichen Wiedereinbau der Materialien vor Ort z. B. mittels Massenbilanz zu dokumentieren. Alle Unterlagen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren!

### **Zulässigkeit Wiedereinbau**

Der Einbau des Bodenaushubmaterials im Zuge des Zubaus ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es liegen alle erforderlichen Standortgenehmigungen (z. B. Baubewilligung) vor.
- Das Aushubmaterial ist für die Verwendung geeignet (keine Verunreinigungen).
- Das Aushubmaterial wurde nicht mit anderen Stoffen vermischt.

### **Altlastenbeitrag**

Für den zulässig vor Ort verwendeten Aushub ist kein Altlastenbeitrag zu entrichten.

Eine Baufirma wird mit dem Abbruch von bestehenden Wohnhäusern sowie dem Neubau eines Mehrfamilienhauses beauftragt. Im Auftrag ist auch die Entsorgung der beim Abbruch und Aushub anfallenden Materialien enthalten.

Beim Abbruch/Aushub fallen unter anderem folgende Materialien an:

- Mineralischer Bauschutt: Dieser wird zu einer Deponie gebracht.
- Bodenaushubmaterial: Dieses soll im Zuge einer Geländemodellierung durch die Baufirma verwendet werden.

### Erforderliche Standortgenehmigungen

Für die Geländemodellierung müssen alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. So kann z. B. eine Naturschutzrechtliche oder Baurechtliche Bewilligung oder Anzeige notwendig sein.

### Erforderliches Berufsrecht

Die Baufirma ist als Abfallsammler tätig und benötigt das abfallwirtschaftliche Berufsrecht für alle Abbruch- und Aushubmaterialien (Erlaubnis zum Sammeln gemäß § 24a AWG 2002), da sie vom Bauherrn mit der Entsorgung der Abbruch- und Aushubmaterialien beauftragt wurde.

Weiters ist die Baufirma beim Einbringen des Aushubs in die Geländemodellierung als Abfallbehandler tätig, womit auch diese Tätigkeit vom Berufsrecht umfasst sein muss.

### Registrierungspflichten

Die Baufirma muss sich unter [edm.gv.at](http://edm.gv.at) als Abfallsammler und -behandler registrieren.

### Erkundungen / Untersuchungen

Wenn beim Abbruch der bestehenden Wohnhäuser insgesamt mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen, so ist ein Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 inkl. einer Schad- und Störstofferkundung sowie eines Rückbaukonzeptes erforderlich.

Bei der Übergabe der mineralischen Baurestmassen an die Deponie ist das Formular „Abfallinformation Baurestmassen“ des BMK auszufüllen und unterschrieben an den Deponiebetreiber zu übergeben.

Beträgt die Aushubmasse weniger als 2.000 t und die Geländemodellierung umfasst auch weniger als 2.000 t und es besteht kein Verdacht auf Verunreinigungen des Bodenaushubmaterials und beim Ausheben wurden keine Verunreinigungen ersichtlich, so reicht eine Dokumentation mittels Formular „Abfallinformation nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial < 2000 Tonnen gemäß BAWP“, welches ausgefüllt und unterschrieben durch die Baufirma und den Bauherrn der Geländemodellierung aufzubewahren ist.

Trifft eine der zuvor genannten Bedingungen nicht zu, so ist eine grundlegende Charakterisierung mit chemischer Analyse durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt für die Deponierung erforderlich.

## Aufzeichnungen / Dokumentationen

Für die Abbruch- und Aushubmaterialien sind elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung zu führen.

Der Einbau des Aushubs im Zuge der Geländemodellierung ist z. B. mittels der Einbauinformation<sup>2)</sup> zu dokumentieren. Alle Unterlagen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren!

## Zulässigkeit Wiedereinbau

Der Einbau des Bodenaushubmaterials im Zuge der Geländemodellierung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es liegen alle erforderlichen Standortgenehmigungen vor.
- Das Aushubmaterial ist für die Geländemodellierung geeignet (Qualitätsklasse).
- Die Materialien wurden nicht mit anderen Stoffen vermischt.

## Altlastenbeitrag

Für die zulässig verwendeten Materialien im Zuge der Geländemodellierung ist kein Altlastenbeitrag zu entrichten. Der im Zuge der Deponierung der mineralischen Baurestmassen anfallende Altlastenbeitrag ist entweder in den Entsorgungspreisen enthalten oder wird gesondert vom Entsorger eingehoben. Die Baufirma hat sonst keine ALSAG-Beiträge zu zahlen.



## Beispiel

Eine Baufirma wird mit der Herstellung einer neuen Wasserleitung beauftragt. Teil des Auftrages ist der Abbruch einer bestehenden Straße und die Entsorgung der bei den Abbrucharbeiten anfallenden Materialien.

Beim Abbruch/Aushub fallen folgende Materialien an:

- Asphalt: Dieser wird zu einem Recycler gebracht.
- Technisches Schüttmaterial (Tragschichte, Frostkoffer): Dieses wird vor Ort wiedereingebaut.
- Bodenaushubmaterial (Unterbau): Grundsätzlicher Wiedereinbau vor Ort; die durch die Wasserleitung verdrängte Masse wird zu einer Deponie geführt.

### Erforderliche Standortgenehmigungen

Für die Lagerung der anfallenden Materialien ist keine Genehmigung erforderlich, sofern diese im Baustellenbereich (z. B. Baustelleneinrichtungsfläche) erfolgt. Es muss nur darauf geachtet werden, dass durch die Lagerung keine öffentlichen Interessen (z. B. Boden, Grundwasser) beeinträchtigt werden.

Für den Wiedereinbau der anfallenden Materialien ist auch keine gesonderte Genehmigung erforderlich. Die Baumaßnahme selbst muss – soweit überhaupt erforderlich – entsprechend den gültigen Vorschriften genehmigt sein.

### Erforderliches Berufsrecht

Die Baufirma ist als Abfallsammler tätig und benötigt das abfallwirtschaftliche Berufsrecht für alle Abbruch- und Aushubmaterialien (Erlaubnis zum Sammeln gemäß § 24a AWG 2002), da sie vom Bauherrn mit der Entsorgung der Abbruch- und Aushubmaterialien beauftragt wurde.

### Registrierungspflichten

Die Baufirma muss sich unter [edm.gv.at](http://edm.gv.at) als Abfallsammler registrieren.

### Erkundungen / Untersuchungen

Es sind keine Erkundungen oder Untersuchungen gemäß Recycling-Baustoffverordnung vorgeschrieben, da es sich um Abbruchabfälle von einem Linienbauwerk handelt.

Beträgt die als Abfall anfallende Aushubmasse mehr als 2.000 t, so ist eine grundlegende Charakterisierung mit chemischer Analyse durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt für die Deponierung erforderlich.

Beträgt die als Abfall anfallende Aushubmasse weniger als 2.000 t und besteht kein Verdacht auf Verunreinigungen des Bodenaushubmaterials und beim Ausheben wurden keine Verunreinigungen ersichtlich, so reicht eine Dokumentation mittels der Formulare „Abfallinformation nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial < 2.000 Tonnen gemäß DVO“ und „Bestätigung des aushebenden Unternehmens“ des BMK, welche ausgefüllt und unterschrieben an den Deponiebetreiber zu übergeben sind.



## Aufzeichnungen / Dokumentationen

Für die Abbruch- und Aushubmaterialien sind elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung zu führen.

Es wird empfohlen, den tatsächlichen Wiedereinbau der Materialien vor Ort z. B. mittels Massenzustandbilanz zu dokumentieren. Alle Unterlagen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren!

## Zulässigkeit Wiedereinbau

Der Wiedereinbau des Bodenaushubmaterials sowie des technischen Schüttmaterials ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Materialien werden für denselben Zweck eingesetzt (technisches Schüttmaterial als Tragschicht bzw. Frostkoffer bzw. Bodenaushubmaterial für Unterbau).
- Bei den Materialien besteht kein Verdacht auf Verunreinigungen und beim Ausheben wurden keine Verunreinigungen ersichtlich.
- Die Materialien wurden weder aufbereitet noch mit anderen Stoffen vermischt.

## Altlastenbeitrag

Für die zulässig wiedereingebauten Materialien ist kein Altlastenbeitrag zu entrichten. Ein etwaiger Altlastenbeitrag für die durch die Baufirma übergebenen Abfälle ist entweder in den Entsorgungspreisen enthalten oder wird gesondert vom Entsorger eingehoben. Die Baufirma hat sonst keine ALSAG-Beiträge zu zahlen.

